



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung III/17

GZ. 23 1009/6-III/17/02

(Verteiler)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-512 92 06

Sachbearbeiterin:
Dr. Schaffer
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2345
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bankwesengesetz, das Glückspielgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Glücksspielgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden, samt Vorblatt und Erläuterungen zu übermitteln.

Es wird um Erstattung einer allfälligen Äußerung bis 21. Juli 2002 ersucht. 25 Abzüge wären gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, wäre nach Möglichkeit die allfällige Stellungnahme auch auf elektronischem Weg an das Parlament (Adresse: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) sowie an das Bundesministerium für Finanzen (Adresse: e-recht@bmf.gv.at) zu übermitteln.

4. Juni 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Erlacher

Beilagen

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Glücksspielgesetz und das Kapitalmarktgesezt geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Das Bankwesengesetz BGBI. Nr. 532/1993 Art. I, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 45/2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis zum X. Abschnitt lautet:

„X. Abschnitt: Sorgfaltspflicht, Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung

§ 39. Sorgfaltspflicht

§ 40. und § 41. Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung“

2. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Z 21 und 22 angefügt:

- „ 21. der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (zB Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten sowie von Reiseschecks (Wechselstubengeschäft).
- 22. die Übermittlung von Geldbeträgen durch deren Transport vom Auftraggeber zum Empfänger oder durch Annahme des Bargeldbetrags vom Auftraggeber und bare Auszahlung an den Empfänger, ausgenommen im Interbankenverkehr (Finanztransfertgeschäft).“

3. § 1 Abs. 2 Z 2 entfällt.

4. § 1 Abs. 3 erster Satzteil lautet:

„(3) Kreditinstitute sind auch zur Durchführung der in Abs. 1 Z 19, 21 und 22 und Abs. 2 genannten Tätigkeiten berechtigt.“

5. Im § 3 Abs. 1 Z 9 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 10 wird angefügt:

- „ 10. den Betrieb des Wechselstubengeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 21) und des Finanztransfertgeschäfts (§ 1 Abs. 1 Z 22) hinsichtlich § 5 Abs. 1 Z 5, 12 und 13, §§ 22 bis 23, § 24, soweit es sich um ein übergeordnetes Kreditinstitut handeln würde, §§ 25 bis 29, § 30, soweit es sich um ein übergeordnetes Kreditinstitut handeln würde, §§ 31 bis 34, §§ 36 und 37, §§ 42 bis 65, soweit nicht die Mitwirkung an der Erstellung des Konzernabschlusses des übergeordneten Kreditinstitutes erforderlich ist, §§ 66 bis 68, § 73 Abs. 1 Z 1, §§ 74 bis 76, § 78 und des XIX. Abschnitts.“

6. Die Überschrift zum X. Abschnitt lautet:

„X. Sorgfaltspflicht, Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung“

7. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Kreditinstitute und Unternehmen, die Geschäfte gemäß § 1 Abs. 2 gewerbsmäßig betreiben, haben jede Transaktion besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnte.“

8. Die Überschrift zu § 40 lautet:

„Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung“

9. § 40 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „ 3. wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen.“

10. Dem § 40 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Identität eines Kunden ist durch persönliche Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises festzustellen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinn gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind, und den Namen, das

Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten. Bei juristischen Personen und bei nicht eigenberechtigten natürlichen Personen ist die Identität der vertretungsbefugten natürlichen Person durch Vorlage ihres amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und die Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen zu überprüfen. Die Feststellung der Identität der juristischen Person hat anhand von beweiskräftigen Urkunden zu erfolgen, die gemäß dem am Sitz der juristischen Personen landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. Von den vorstehenden Bestimmungen darf nur in den Fällen gemäß Abs. 2, 8 und 9 abgewichen werden.“

11. Dem § 40 Abs. 2 wird Folgendes angefügt:

„Die Identität des Treuhänders ist gemäß Abs. 1 festzustellen. Der Nachweis der Identität des Treugebers hat bei natürlichen Personen durch Vorlage der Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Treugebers zu erfolgen, bei juristischen Personen durch beweiskräftige Urkunden gemäß Abs. 1. Der Treuhänder hat weiters eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kredit- oder Finanzinstitut abzugeben, dass er sich persönlich oder durch verlässliche Gewährspersonen von der Identität des Treugebers überzeugt hat. Sichere Gewährspersonen in diesem Sinn sind Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute, sofern sie nicht ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat haben. Bei Anderkonten von befugten Parteienvertretern mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet, die der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegen, kann abweichend von Abs. 1 der Nachweis der Identität jedes einzelnen Treugebers gegenüber dem Kreditinstitut unter folgenden Voraussetzungen unterbleiben:

1. der Einzelnachweis ist aufgrund der Art des Treuhandgeschäfts unüblich, insbesondere im Rahmen der Vertretung von größeren Miteigentumsgemeinschaften von wechselnder Zusammensetzung;
2. der Treuhänder gibt gegenüber dem Kreditinstitut die schriftliche Erklärung ab, dass er die Identifizierung seiner Klienten entsprechend den Vorschriften der vorgenannten Richtlinien vorgenommen hat, dass er die entsprechenden Unterlagen aufbewahrt und diese auf Anforderung des Kreditinstitutes diesem vorlegen wird; dies gilt nicht für Klienten, bei denen die für sie durchgeführte jeweilige Einzeltransaktion oder deren Anteil an der sich aus Anderkonten gegenüber dem betreffenden Treuhänder ergebenden Forderung jeweils 15.000 € nicht erreicht;
3. der Treuhänder übermittelt dem Kreditinstitut binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres jeweils vollständige Listen der jedem Anderkonto zugeordneten Klienten; dies gilt nicht für Klienten, bei denen die für sie durchgeführte jeweilige Einzeltransaktion oder deren Anteil an der sich aus Anderkonten gegenüber dem betreffenden Treuhänder ergebenden Forderung insgesamt 15.000 € nicht erreicht;
4. der Treugeber hat seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat;
5. es besteht kein Geldwäschereiverdacht gemäß Abs. 1 Z 3.“

12. Dem § 40 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Die Anknüpfung einer dauernden Geschäftsverbindung gemäß Abs. 1 Z 1 oder Transaktionen gemäß Abs. 1 Z 2 sind ohne persönliches Erscheinen des Kunden, seines Vertreters oder Treuhänders nur für Zwecke des elektronischen Geschäftsverkehrs und nur unter Einhaltung der folgenden Z 1 bis 4 zulässig (Ferngeschäfte):

1. Die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden muss entweder elektronisch an Hand einer sicheren elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3 Signaturgesetz, BGBI. I Nr. 190/1999, erfolgen; ist dies nicht der Fall, so muss die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kredit- oder Finanzinstitutes schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse abgegeben werden, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben wird.
2. Dem Kredit- oder Finanzinstitut müssen Name, Geburtsdatum und Adresse, bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sein; bei juristischen Personen muss der Sitz zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein, worüber der Kunde eine schriftliche Erklärung abzugeben hat. Weiters muss eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Kunden oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs dem Kredit- oder Finanzinstitut vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen, sofern nicht das Rechtsgeschäft elektronisch an Hand einer sicheren elektronischen Signatur abgeschlossen wird.
3. Der Kunde darf seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Nicht-Kooperationsstaat haben. Liegt der Sitz oder Wohnsitz außerhalb des EWR, so ist eine schriftliche Bestätigung eines anderen Kreditinstitutes, mit dem der Kunde eine dauernde Geschäftsverbindung hat, darüber erforderlich, dass der Kunde im Sinne der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG identifiziert wurde, und dass die dauernde Geschäftsverbindung aufrecht ist. Hat das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland, so muss dieses Drittland den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellen.
4. Es darf kein Geldwäschereiverdacht gemäß Abs. 1 Z 3 bestehen.“

(9) Ist der Kunde ein Kredit- oder Finanzinstitut, das den Vorschriften der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegt, oder welches in einem Drittland ansässig ist, das den

Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellt, so besteht keine Verpflichtung zur Feststellung der Identität gemäß Abs. 1 und 2.

(10) Die Kredit- und Finanzinstitute haben bei Überweisungen und sonstigen Übermittlungen von Geldbeträgen dafür zu sorgen, dass bei der Annahme des Auftrags der Name, die Adresse und gegebenenfalls die Kontonummer des Auftraggebers festgestellt wird, und dass diese Informationen bei der Ausführung an das nächste Empfängerinsitut weitergegeben werden, so dass die Informationen über den Auftraggeber auf jeder Stufe der Überweisungs- oder Übermittlungskette festgestellt werden können.“

13. Im § 41 Abs. 1 Z 2 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt. Folgende Z 3 und 4 werden angefügt:

- „ 3. dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB angehört oder dass die Transaktion der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB dient, oder
- 4. dass bei Überweisungsaufträgen oder sonstigen Geldübermittlungen im Gegenwert von mindestens 2000 Euro, die von einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut weitergeleitet wurden, die Auftraggeberinformation gemäß § 40 Abs. 10 nicht oder nicht vollständig enthalten ist,“

14. Dem § 41 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich jedoch um eine lediglich unvollständige Auftraggeberinformation gemäß Z4 und liegt kein Geldwäsche- oder Terrorismus-Finanzierungsverdacht vor, so darf die Weiterleitung unter gleichzeitiger Verständigung der Behörde erfolgen.“

15. Im § 69 Z 3 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

16. Im § 69 Z 4 wird am Ende das Wort „und“ angefügt.

17. Im § 69 wird nach der Z 4 folgende Z 5 angefügt:

- „ 5. Repräsentanzen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland nach Maßgabe des § 73.“

18. Dem § 70 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die FMA kann bei Repräsentanzen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Auskünfte und sonstigen Informationen einholen und Prüfungshandlungen durchführen, um die Einhaltung der §§ 1 Abs. 1 und 73, zu überwachen; Abs. 7 ist anzuwenden. Im Fall der Verletzung dieser Bestimmungen hat die FMA unbeschadet § 98 Abs. 1

1. bei Kreditinstituten gemäß § 9 die im § 15 genannten Maßnahmen zu ergreifen,
2. bei Kreditinstituten aus Drittländern die in § 70 Abs. 4 Z 1 und 2 genannten Maßnahmen zu ergreifen und die zuständige Behörde des Sitzstaates hierüber zu informieren.“

19. § 73 Abs. 2 lautet:

„(2) Repräsentanzen haben der FMA anzuzeigen:

1. den geplanten Zeitpunkt der Eröffnung,
2. die tatsächlich erfolgte Eröffnung,
3. den oder die Leiter der Repräsentanz,
4. ihren Sitz,
5. Änderungen der in Z 1 bis 4 genannten Umstände und
6. ihre Schließung.

Repräsentanzen von Kreditinstituten aus Drittländern haben darüber hinaus der FMA vor ihrer Eröffnung eine Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates zu übermitteln, dass diese keine Bedenken gegen die Errichtung oder den Betrieb der Repräsentanz hat. Weiters haben Repräsentanzen von Kreditinstituten aus Drittländern der FMA vor ihrer Eröffnung mitzuteilen, welche Bankgeschäfte das Kreditinstitut in seinem Sitzstaat betreibt, wer eine qualifizierte Beteiligung am Kreditinstitut hält und welche Aktivitäten im Inland geplant sind. Die FMA hat, unbeschadet § 98 Abs. 1 und § 99 Z 11, den Betrieb der Repräsentanz zu untersagen, wenn die Unbedenklichkeitserklärung der Herkunftsstaatsbehörde nicht vorliegt oder nachträglich eine gegenteilige Erklärung erfolgt, oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass entgegen § 1 Abs. 1 konzessionspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden, oder wenn begründete Bedenken bestehen, dass von den Eigentümern eine Gefahr gemäß § 20 Abs. 6 ausgeht oder dass das Kreditinstitut objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäsche oder der Terrorismus-Finanzierung dienen. Untersagt die FMA den Betrieb der Repräsentanz, so ist spätestens gleichzeitig die zuständige Behörde des Herkunftsstaates zu verständigen.“

20. § 103 Z 1 lautet:

„1. (zu § 1 Abs. 1 Z 21)

Berechtigungen zum Betrieb des Wechselstubengeschäftes, die zum Zeitpunkt des In Kraft Tretens von § 1 Abs. 1 Z 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2002 auf Grund der GewO bestanden haben, erlöschen mit Ablauf des 30. Juni 2003.“

21. § 103 Z 2 bis 4 entfallen.

22. Dem § 107 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der folgenden Bestimmungen, § 1 Abs. 1 Z 21 und 22, der Entfall von § 1 Abs. 2 Z 2, § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Z 9 und 10, die Überschrift zum X. Abschnitt, § 39 Abs. 3, die Überschrift zu § 40, § 40 Abs. 1, 2 und 8 bis 10, § 41 Abs. 1, § 69 Z 3 bis 5, § 70 Abs. 8, § 73 Abs. 2, § 103 Z 1 und der Entfall von § 103 Z 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2002 treten mit in Kraft.“

Artikel II

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Das Glücksspielgesetz BGBI. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 59/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Besuch der Spielbank ist nur volljährigen Personen gestattet, die ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinn gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind, und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten. Der Konzessionär hat die Identität des Besuchers und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem diese Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten und diese Aufzeichnungen mindstens fünf Jahre aufzubewahren. Personen in Uniform haben in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Spielbankleitung Zutritt.“

2. Dem § 25 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Ergibt sich der begründete Verdacht,

1. dass eine Transaktion des Besuchers in der Spielbank der Geldwäsche dient, oder

2. dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB angehört oder dass eine Transaktion des Besuchers in der Spielbank der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB dient,

so hat der Konzessionär unverzüglich die Behörde (§ 6 SPG) in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen dürfen laufende Transaktionen bis zur Entscheidung der Behörde nicht abgewickelt werden. § 41 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 bis 4 Bankwesengesetz – BWG, BGBI. 532/1993 in der jeweils geltenden Fassung, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort für Kredit- und Finanzinstitute genannten Verpflichtungen auf den Konzessionär anzuwenden sind.“

(7) Ergibt sich der begründete Verdacht, dass der Besucher nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat der Konzessionär den Besucher aufzufordern, die Identität des Treugebers nachzuweisen. Kommt der Besucher dieser Aufforderung nicht nach, so ist er vom Besuch der Spielbank auszuschließen und die Behörde (§ 6 SPG) in Kenntnis zu setzen.“

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a. Der Konzessionär hat geeignete interne Kontroll- und Mitteilungsverfahren zur Vorbeugung und Verhinderung von Transaktionen, die mit der Geldwäsche zusammenhängen, einzuführen. Weiters hat der Konzessionär für die Schulung seines Personals im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 BWG Sorge zu tragen.“

4. Dem § 59 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 25 Abs. 1, 6 und 7 und § 25a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2002 treten mit ... in Kraft.“

Artikel III

Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesezt geändert wird

Das Kapitalmarktgesezt BGBI. Nr., zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Z 2 wird nach der Wortgruppe „Bundesministerium für Finanzen“ die Wortfolge „, die FMA und“ eingefügt.

2. In § 12 Abs. 3 Z 3 wird die Wortgruppe „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der FMA“ ersetzt.

3. Der mit „(8)“ bezeichnete letzte Absatz des § 19 erhält die Bezeichnung „(9)“. Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„(10) § 12 Abs. 3 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Nach dem 11. September 2001 ergeben sich für die internationale Staatengemeinschaft neue Anforderungen in der Bekämpfung illegaler Finanzströme im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Ziele:

Verhinderung des Missbrauchs des Bank- und Finanzwesens für kriminelle Zwecke, Aufspürung von Finanzquellen und -Strömen, die der Finanzierung terroristischer Aktivitäten oder der Geldwäsche dienen.

Inhalt:

Erweiterung der Sorgfalts- und Meldepflichten des BWG hinsichtlich des Anwenderkreises und der strafbaren Tatbestände sowie präzisere Identifizierungsvorschriften über die geltenden Anti-Geldwäschevorschriften hinaus. Diese Maßnahmen erfolgen im internationalen Gleichklang.

Alternativen:

Eine Belassung der derzeitigen Rechtslage wäre eine Verletzung verbindlichen EU-Rechts, soweit die Änderung der EU-Geldwäsche-Richtlinie betroffen ist, sowie hinsichtlich der FATF-Sonderempfehlungen eine Verletzung von de facto verbindlichen internationalen Rechtsgrundsätzen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Gesetzesänderungen haben keine unmittelbare Beschäftigungsrelevanz. Die Unterlassung der Rechtsänderungen würde zu einer isolierten Stellung in der internationalen Staatengemeinschaft führen und wäre mit Sicherheit nachteilig für den österreichischen Wirtschaftsstandort.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt von Gebietskörperschaften sind durch die Rechtsänderung nicht unmittelbar gegeben. Zu den Folgen einer allfälligen Unterlassung der Rechtsanpassung ist auf die Nachteile für den Wirtschaftsstandort Österreich zu verweisen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein Großteil der Bestimmungen stellt die Umsetzung von zwingendem Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 97/2001/EG) dar. Die mit dem Entwurf umzusetzenden Sonderempfehlungen der FATF sind zwar kein formell verbindliches Völker- oder Gemeinschaftsrecht, jedoch hat sich Österreich so wie alle übrigen EU-Mitgliedstaaten als FATF-Mitglied zur Umsetzung der Sonderempfehlungen gegen Terrorismusfinanzierung verpflichtet.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Nach dem 11. September 2001 hat die internationale Staatengemeinschaft den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung deutlich verstärkt. Mit der EU-Richtlinie 2001/97/EG wird die Geldwäsche-Richtlinie 91/308/EWG geändert. Vor allem wird der Anwendungsbereich in den Bereich der Gewerbeordnung sowie freier Berufe erweitert – diese Regelungen erfolgen mit gesonderten Gesetzesvorlagen in den entsprechenden Materiengesetzen -, es sind jedoch auch punktuelle Änderungen im Bereich Kredit- und Finanzinstitute sowie Spielbanken erforderlich.

Weiters sind drei der acht FATF-Sonderempfehlungen vom Oktober 2001 im Bereich Kredit- und Finanzinstitute umzusetzen, diese Umsetzung sollte bis 30. Juni 2002 erfolgen.

Im Zusammenhang mit Terrorismus-Finanzierung werden die mit dem Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2002 in Aussicht genommenen Straftatbestände im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt von Gebietskörperschaften.

Kompetenzgrundlage:

Der Gesetzesentwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. I, Bankwesengesetz

Zu § 1 Abs. 1 Z 21:

Das Wechselstubengeschäft wird, wie dies schon bis 1994 der Fall war, wieder als konzessionspflichtiges Bankgeschäft normiert. Dies ermöglicht eine Beaufsichtigung der Wechselstuben durch die FMA, jedoch ist eine Voll-anwendung des BWG auf Wechselstuben nicht erforderlich, siehe zu § 3.

Zu § 1 Abs. 1 Z 22:

Die Bestimmung setzt die FATF-Sonderempfehlung Nr. VI um, wobei die europäischen Wirtschafts- und Finanzminister sich im ECOFIN-Rat vom 7. Mai 2002 dafür ausgesprochen haben, dass in allen Mitgliedstaaten eine Konzessionspflicht (nicht bloß Registrierungspflicht) für Geldtransfergeschäfte gelten soll; auch entsprechendes verbindliches Gemeinschaftsrecht ist zu erwarten. Nicht sinnvoll ist jedoch die Anwendung der Konzessionspflicht auf den Geldtransfer im Interbankenverkehr, worunter insbesondere auch die Bargeldveteilung der Österreichischen Nationalbank fällt. Physische Bargeldtransporte im Auftrag eines Kreditinstituts (einschließlich OeNB) an ein anderes Kreditinstitut sind daher nicht konzessionspflichtig.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Ergänzung stellt klar, dass Kreditinstitute für das Wechselstubengeschäft (bisher vom Verweis auf Abs. 2 erfasst) und das neue Geldtransfergeschäft keine gesonderte Konzession benötigen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 10:

Einige Konzessionsvoraussetzungen und Ordnungsnormen sind für den Betrieb des Wechselstubengeschäftes und des Geldtransfergeschäftes nicht erforderlich, bzw. sinnvoll, weshalb an dieser Stelle die entsprechenden Ausnahmen verfügt werden. Dies betrifft insbesondere Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften, sowie bankspezifische Vorschriften der Rechnungslegung und des periodischen Meldewesens sowie das Erfordernis zweier hauptberuflicher Geschäftsleiter.

Zu § 39 Abs. 3:

Die besondere Sorgfaltspflicht wird den Änderungen des Strafgesetzbuchs betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angepasst.

Zu § 40 Abs. 1 Z 3:

Die betragsunabhängige Identifizierungspflicht wird um Verdachtsfälle auf Terrorismus-Finanzierung erweitert. Dies stellt eine zur Umsetzung der FATF-Sonderempfehlung IV (Meldung von Verdachtsfällen) notwendige Voraussetzung dar. Siehe weiters § 41 Abs. 1.

Zu § 40 Abs. 1:

Die Änderung stellt klar, dass die Identifizierung eigenberechtigter natürlicher Personen ausschließlich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen darf. Weiters werden zwecks sicherer Identitätsfeststellung und Klarheit für die Anwender die erforderlichen Kriterien des Ausweisdokuments festgelegt. Jedenfalls zur Identifizierung geeignet sind Reisepass, Personalausweis oder Führerschein, jedoch kommen auch andere Lichtbildausweise in Frage, sofern die erforderlichen Kriterien erfüllt werden. "Nicht austauschbares Kopfbild" heißt, dass Ausweise, bei denen das Lichtbild selbst anzubringen ist, nicht zur Identifizierung geeignet sind (zB Fahrausweise f. öff. Verkehrsmittel, Schipass, Schülerausweis, ...bei diesen fehlt auch das Kriterium der behördlichen Ausstellung). Die Regelung entspricht Art. 3 Abs. 1 Geldwäsche-RL idF der RL 97/2001/EG, welcher für die Feststellung der Identität ein „beweiskräftiges Dokument“ verlangt; es ist klar, dass andere Urkunden als amtliche Lichtbildausweise für diesen Zweck ausscheiden, da einerseits bei Urkunden ohne Lichtbild eben die Feststellung der Identität nicht möglich ist und andererseits nur ein behördliches Dokument per se als beweiskräftig angesehen werden kann.

Bei Rechtsgeschäften von nicht eigenberechtigten natürlichen Personen (Minderjährige, Pflegebefohlene) und juristischen Personen ist zur Identifizierung wie folgt vorzugehen:

Die vertretungsbefugte natürliche Person (gesetzlicher Vertreter, Organ, Prokurst,...) hat sich mit ihrem amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Identität desjenigen, in dessen Namen die Transaktion erfolgt, sowie das Vorliegen der Vertretungsbefugnis, ist anhand „geeigneter Bescheinigungen“ zu überprüfen, das heißt, es wird im Interesse der Praxisgerechtigkeit auf Formstrenge verzichtet, wobei jedoch stets die Sorgfaltspflicht zu beachten ist. So wird etwa zu berücksichtigen sein, dass Kinder häufig noch keinen Lichtbildausweis haben. Daher kann jeweils ein altersadäquat-übliches Dokument zur Identifizierung herangezogen werden; bei Kleinkindern wird in der Regel die Geburtsurkunde oder die Eintragung im Reisepass des gesetzlichen Vertreters ausreichen, um Identität des Vertretenen und den Vertretungszusammenhang zu bescheinigen. Festzuhalten ist jedenfalls, dass diese Bestimmungen ausschließlich der ordnungsmäßigen Identitätsfeststellung dienen und keinen zivilrechtlichen Regelungsgehalt aufweisen (beispielsweise in Fragen des Sorgerechts; ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss daher von einem als „Vater“ erscheinenden Vertreter, welcher die Geburtsurkunde des Kindes vorweisen kann, nicht automatisch verlangt werden, ein solcher Beschluss wäre aber jedenfalls eine geeignete Urkundsbescheinigung). Zur Identifizierung von Kindern, deren gesetzlicher Vertreter sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifiziert, können, jeweils wieder alteradäquat, als Bescheinigung auch „Pseudo-Ausweise“ herangezogen werden, die zur alleinigen Identifizierung nicht ausreichend wären, wie zB Schülerausweise. Da durch die Identifizierungsvorschriften kein Eingriff ins Zivilrecht erfolgt, ist jedoch stets auch auf die altersadäquate Rechtsgeschäftsähnlichkeit Minderjähriger Bedacht zu nehmen. In diesem Sinn kann ein mündiger Minderjähriger mit eigenem Einkommen, der ja selbst Bankgeschäfte tätigen kann, sich auch selbst (d.h. ohne gesetzlichen Vertreter) identifizieren. In diesem Fall muss er aber seinen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

Auch bei juristischen Personen gilt, dass die vertretungsbefugte natürliche Person anhand ihres amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren ist. Keine Formstrenge, jedoch Sorgfaltspflicht, gilt bei der Feststellung der Identität der juristischen Person sowie des Vertretungszusammenhangs. Zur Identitätsfeststellung der juristischen Person jedenfalls zu bescheinigen ist Firma und Sitz. Primär wäre ein Firmenbuchauszug oder Auszug aus einem vergleichbaren Register heranzuziehen, sofern solche im Sitzstaat nicht existieren, können ersatzweise auch andere Nachweise herangezogen werden, wobei auf landesübliche Standards in zumutbarer Weise zu achten sein wird (zB allfällige staatliche Konzessionen, Bestätigung einer Handelskammer-Mitgliedschaft, Bankauskunft, Hauptversammlungsprotokoll). Die Vertretungsbefugnis ist ebenfalls primär durch Firmenbuch-, bzw. entsprechenden Registerauszug zu bescheinigen, sofern kein solches Register im Sitzstaat geführt wird, werden Vollmachten (Prokura) oder Organbestellungsurkunden vorzulegen sein.

In allen Fällen des Umgangs mit Bescheinigungen gilt, dass die Kredit- und Finanzinstitute keine detektivischen Nachforschungen betreiben müssen, jedoch ist eine auch von Art und Umfang des Geschäftes sowie dem Sitz des Kunden bestimmte Sorgfaltspflicht anzuwenden, die von entsprechend geschultem Personal erwartet werden kann. Hervorzuheben ist weiters, dass nach Art. 3 Abs. 1 Geldwäsche-RL (neue Fassung) im Zusammenhang mit Identitätsfeststellungen jedenfalls „Dokumente“ erforderlich sind, das bedeutet, dass bloße mündliche Erklärungen, zB über das Vorliegen einer Vollmacht nicht ausreichend sind.

Zu § 40 Abs. 2:

Nach Art. 3 Abs. 7 Geldwäsche-RL (neue Fassung) müssen die Institute bei Geschäften auf fremde Rechnung die Identität des Treugebers mit angemessenen Maßnahmen feststellen. Die vorliegende Ergänzung und Präzisierung der BWG-Treuhänderregelungen stellt im Interesse der Rechtssicherheit und einheitlichen Anwendung einerseits klare Regelungen auf, worin solche „angemessenen Maßnahmen“ zu bestehen haben; andererseits werden praxisgerechte Regelungen für Routinegeschäfte im Rahmen von Anderkonten getroffen (neue Z 1 bis 5), die derforderliche Identifikation der Kunden und die entsprechende Dokumentation ist bei vertretbarem Verwaltungsaufwand dennoch gewährleistet.

Wie sich aus § 40 Abs. 3 (per se unverändert) ergibt, sind alle die Daten aller Unterlagen, die einer Identitätsfeststellung nach Abs. 1 und 2 dienen, somit insbesondere auch die Daten amtlicher Lichtbildausweise, entsprechend festzuhalten und aufzubewahren. www.parlament.gov.at

Zu § 40 Abs. 8:

Die Regelung setzt Art. 3 Abs. 11 Geldwäsche-RL (neue Fassung) um, wonach spezifische Maßnahmen gegen das erhöhte Geldwäscherisiko bei Ferngeschäften zu ergreifen sind. Zugleich wird im Interesse des elektronischen Geschäftsverkehrs erstmals eine klare Rechtsgrundlage für elektronische Ferngeschäfte im BWG geschaffen, deren Zulässigkeit nach der bisherigen Rechtslage umstritten war. Zu regeln ist der Sachverhalt, dass ein Kunde, der nicht persönlich beim Kreditinstitut erscheint, dennoch auf sichere Weise zu identifizieren ist. Nach Z 1 und 2 sind dafür zwei Verfahren möglich: Entweder die Identifizierung erfolgt anhand einer sicheren elektronischen Signatur des Kunden, die Zuverlässigkeit dieser Authentifizierung ist auf Grund der Vorschriften des Signaturgesetzes gewährleistet (eindeutige Zuordnung zum Signator, qualifiziertes Zertifikat, technische Sicherheitsvorkehrungen, Aufsicht über Zertifizierungsdiensteanbieter durch die Telekom-Kontrollkommission). Erfolgt die Identifizierung nicht durch eine sichere elektronische Signatur, so muss die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kreditinstituts mit eingeschriebener Postzustellung übermittelt werden und es muss dem Institut eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Kunden (bzw. befugten Vertreters bei juristischen Personen) vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehen. In beiden Fällen müssen alle Kundendaten vorliegen und dokumentiert werden.

Bei Ferngeschäften mit Kunden aus Drittländern muss zusätzlich eine Bankbestätigung über das Bestehen einer Geschäftsverbindung mit einem Kreditinstitut aus einem Staat mit angemessenem Anti-Geldwäschestandard vorliegen. Ferngeschäfte mit Kunden aus Nicht-Kooperationsstaaten (derzeit Nauru) sind unzulässig.

Zu § 40 Abs. 9:

Die Bestimmung setzt Art. 3 Abs. 9 Geldwäsche-RL (neue Fassung) um, wonach die Anwendung der Identifizierungsverfahren auf Kredit- und Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten oder Staaten mit gleichwertigem Anti-Geldwäschestandard nicht erforderlich ist.

Zu § 40 Abs. 10:

Mit der Bestimmung wird die FATF-Sonderempfehlung Nr. VII. umgesetzt, wonach die Auftraggeberinformation auf jeder Stufe im Überweisungsverkehr und beim Geldtransfer erhalten bleiben muss. Siehe auch § 41 Abs. 1 Z 4.

Zu § 41 Abs. 1 Z 3 und 4:

Z 3 setzt die FATF-Sonderempfehlung Nr. IV. um. Danach ist eine Meldepflicht der Kredit- und Finanzinstitute bei Verdacht auf Terrorismus-Finanzierung geboten. Da bei der Terrorismus-Finanzierung – anders als bei der Geldwäsche – die finanzielle Mittel auch aus legalen Quellen stammen könnten, muss hierfür ein gesonderter Tatbestand geschaffen werden. Angeknüpft wird die Meldepflicht an den Verdacht auf das Vorliegen von Tatbeständen, die im StGB mit dem Strafrechtsänderungsgesetz neu geschaffen werden.

Z 4 dient der Umsetzung des zweiten Teils der FATF-Sonderempfehlung Nr. VII., wonach Maßnahmen für den Fall unvollständiger Auftraggeberinformationen (§ 40 Abs. 10) zu ergreifen sind. Es ist jedoch zu beachten, dass derzeit noch nicht alle Systeme auf eine lückenlose Auftraggeberinformation eingerichtet sind; damit eine Überflutung der Meldestelle mit Kleinbetragsmeldungen vermieden wird, wird eine Bagatellgrenze von 2000 € vorgesehen. Damit wird auch eine reibungslose Abwicklung des karitativen Spendenwesens im üblichen Rahmen ermöglicht.

Zu § 41 Abs. 1 letzter Satz:

Stellt im Interesse des reibungslosen Überweisungsverkehrs klar, dass eine unvollständige Auftraggeberinformation ohne sonstigen Verdacht, unbeschadet der Meldepflicht, nicht die Weiterleitung blockieren muss.

Zu § 69 Z 5:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit den erweiterten Regelungen für Repräsentanzen von ausländischen Kreditinstituten (§§ 70 Abs. 8 und 73 Abs. 2) und stellt grundsätzlich klar, dass die FMA auch für die Aufsicht über Repräsentanzen zuständig ist.

Zu § 70 Abs. 8:

Repräsentanzen von Kreditinstituten dürfen keine Bankgeschäfte betreiben, weshalb sie bisher nicht von der Aufsicht erfasst waren. Dies wird insofern geändert, als die FMA die Einhaltung der für Repräsentanzen geltenden Vorschriften (im wesentlichen Anzeigepflichten) künftig überwachen soll und diesbezüglich auch Prüfungen durchführen kann. Dies gilt auch hinsichtlich der Kontrolle, ob die Repräsentanz keine konzessionspflichtigen Geschäfte durchführt. Aufgrund des im EWR geltenden Dienstleistungs- und Niederlassungsrechts müssen hierbei für Institute aus Mitgliedstaaten und aus Drittländern unterschiedliche Verfahren bei Aufsichtsmaßnahmen angewendet werden.

Zu § 73 Abs. 2:

Der neu gefasste Abs. 2 enthält einerseits erweiterte Anzeigepflichten für Repräsentanzen, andererseits ein Untersagungsrecht der FMA bei gravierenden Gesetzesverletzungen. Die Anzeigepflichten gemäß Z 1 bis 6 gelten

für alle Repräsentanzen, somit auch solche mit Sitz in Mitgliedstaaten; neu ist hierbei die Anzeige schon vor der Eröffnung (nicht erst ex post wie bisher). Repräsentanzen von Kreditinstituten aus Drittländern brauchen künftig eine Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde des Herkunftstaates, sie haben weiters zusätzliche Anzeigepflichten über das Kreditinstitut und die inländischen Aktivitäten zu erfüllen.

Die FMA hat den Betrieb einer Repräsentanz zu untersagen, wenn rechtswidrigerweise Bankgeschäfte getätigt werden, wenn die Eigentümer des Kreditinstitutes nicht zuverlässig im Sinne des § 20 sind oder wenn der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Zu Art. II, Glücksspielgesetz

Die Änderungen in den §§ 25 und 25a dienen der Umsetzung der EU-RL 97/2001/EG für Spielbanken, wobei die Ausnahmebestimmung des Art.3 Abs.5 der RL anwendbar ist, da die vom Bundesminister für Finanzen konzessionierten Spielbanken in Österreich einer strengen staatlichen Aufsicht unterliegen.

Zu Art. III, Kapitalmarktgesetz

Die Änderungen dienen ausschließlich der Beseitigung von Redaktionsversehen in der früheren Fassung.

?? Textgegenüberstellung	
?? geltende Fassung:	?? vorges
Artikel I, Bankwesengesetz	
?? § 1 (1) ...	?? § 1 (1) ... ?? 21. der schaltermäßige An Zahlungsmitteln (zB Gelds Anweisungen) und der scha Geldsorten sowie von Reise
??	?? 22. die Übermittlung von C vom Auftraggeber zum Emp Bargeldbetrags vom Auftrag Empfänger, ausgenommen (Finanztransfertgeschäft).
§ 1 (2) ... 2. Der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten sowie von Reiseschecks (Wechselstubengeschäft); § 1 (3) Kreditinstitute sind auch zur Durchführung der in Abs. 1 Z 19 und Abs. 2 genannten Tätigkeiten berechtigt,	§ 1 (2) ... ?? § 1 (3) Kreditinstitute sind auch : und Abs. 2 genannten Tätigkeiten bere
§ 3 (1) ... 9. Kreditinstitute, die keine Konzession zur Entgegennahme von gemäß § 93 Abs. 1 sicherungspflichtigen Einlagen haben und sich auf Grund ihrer Satzung ausschließlich fristenkongruent und nur im Zwischenbankverkehr refinanzieren.	§ 3 (1) ... ?? 9. Kreditinstitute, die kein gemäß § 93 Abs. 1 sicherun auf Grund ihrer Satzung aus Zwischenbankverkehr refina
§ 3 (1) ...	§ 3 (1) ... ?? 10. den Betrieb des Wech und des Finanztransfertesc Abs. 1 Z 5, 12 und 13, §§ 22 übergeordnetes Kreditinstitu soweit es sich um ein überg §§ 31 bis 34, §§ 36 und 37, Mitwirkung an der Erstellung übergeordneten Kreditinstitu Abs. 1 Z 1, §§ 74 bis 76, § 7
X. Sorgfaltspflicht und Geldwäscherei	
§ 39 (3) Die Kreditinstitute und Unternehmen, die Geschäfte gemäß § 1 Abs. 2 gewerbsmäßig betreiben, haben jede Transaktion besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§§ 165 und 278a Abs. 2 StGB) zusammenhängen könnte.	§ 39 (3) Die Kreditinstitute und gewerbsmäßig betreiben, haben jede T Art ihres Erachtens besonders nahe le unter Einbeziehung von Vermögensb

?? Textgegenüberstellung

?? geltende Fassung:	?? vorges
	des Täters selbst herrühren) oder zusammenhängen könnte.
Geldwäscherei	Geldwäscherei un
§ 40. (1) Die Kredit- und Finanzinstitute haben die Identität eines Kunden festzuhalten:	§ 40. (1) Die Kredit- und Finanzinst festzuhalten:
1. bei Anknüpfung einer dauernden Geschäftsbeziehung; Spareinlagengeschäfte nach § 31 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes und Geschäfte nach § 12 Depotgesetz gelten stets als dauernde Geschäftsbeziehung;“	?? 1. bei Anknüpfung einer Geschäftsbeziehung fallend mindestens „15 000 Euro oder Euro-Gegenwert“ beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird; ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so ist die Identität dann festzuhalten, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, daß er mindestens „15 000 Euro oder Euro-Gegenwert“ beträgt;
2. bei allen nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fallenden Transaktionen, deren Betrag sich auf mindestens „15 000 Euro oder Euro-Gegenwert“ beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird; ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so ist die Identität dann festzuhalten, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, daß er mindestens „15 000 Euro oder Euro-Gegenwert“ beträgt;	?? 2. bei allen nicht in den F Geschäftsbeziehung fallend mindestens „15 000 Euro oder Euro-Gegenwert“ beläuft, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird; ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so ist die Identität dann festzuhalten, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, daß er mindestens „15 000 Euro oder Euro-Gegenwert“ beträgt;
3. wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 - unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren - und § 278 a Abs. 2 StGB) dienen;“	?? 3. wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 - unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren - und § 278 a Abs. 2 StGB) dienen;“
4. nach dem 31. Oktober 2000 bei jeder Einzahlung auf Spareinlagen und nach dem 30. Juni 2002 auch bei jeder Auszahlung von Spareinlagen, wenn der einz oder auszuzahlende“ Betrag mindestens „15 000 Euro oder Euro-Gegenwert“ beträgt.	?? 4. nach dem 31. Oktober 2000 bei jeder Einzahlung auf Spareinlagen und nach dem 30. Juni 2002 auch bei jeder Auszahlung von Spareinlagen, wenn der einz oder auszuzahlende“ Betrag mindestens „15 000 Euro oder Euro-Gegenwert“ beträgt.
	Die Identität eines Kunden ist durch Lichtbildausweises festzustellen. Alle Ausweise, die von einer staatlichen Behörde ausgestellt werden, die nicht austauschbaren erkennbaren Kennzeichen, und den Namen, das Geburtsdatum, sowie die ausstellende Behörde enthalten, die nicht eigenberechtigten natürlichen und juristischen Personen vertretungsbefugten natürlichen Personen.

?? Textgegenüberstellung	
?? geltende Fassung:	?? vorges
	Lichtbildausweises festzustellen und geeigneter Bescheinigungen zu überreichen. Eine juristische Person hat anhand von gemäß dem am Sitz der juristischen Person verfügbaren Ausweisen zu entscheiden, ob die vorgenommenen Abs. 2, 8 und 9 abgewichen sind.
(2) Die Kredit- und Finanzinstitute haben den Kunden aufzufordern, bekanntzugeben, ob er die Geschäftsbeziehungen (Abs. 1 Z 1) oder die Transaktion (Abs. 1 Z 2) auf eigene oder fremde Rechnung betreiben will; dieser hat der Aufforderung zu entsprechen. Gibt der Kunde bekannt, daß er die Geschäftsbeziehungen (Abs. 1 Z 1) oder die Transaktion (Abs. 1 Z 2) auf fremde Rechnung betreiben will, so hat er dem Kredit- oder Finanzinstitut auch die Identität des Treugebers nachzuweisen.	(2) Die Kredit- und Finanzinstitute haben den Kunden aufzufordern, bekanntzugeben, ob er die Geschäftsbeziehungen (Abs. 1 Z 1) oder die Transaktion (Abs. 1 Z 2) auf eigene oder fremde Rechnung betreiben will; dieser hat der Aufforderung zu entsprechen. Gibt der Kunde bekannt, daß er die Geschäftsbeziehungen (Abs. 1 Z 1) oder die Transaktion (Abs. 1 Z 2) auf fremde Rechnung betreiben will, so hat er dem Kredit- oder Finanzinstitut auch die Identität des Treugebers nachzuweisen. Die Identität des Treugebers kann bei natürlichen Personen durch Vorlage eines Lichtbildausweises des Treugebers oder durch beweiskräftige Urkunden gezeigt werden. Eine schriftliche Erklärung gegenübertzugeben, dass er sich persönlich von der Identität des Treugebers überzeugt hat, ist in diesem Sinn nicht erforderlich. Gerichte und sonstige Rechtsanwälte und Kreditinstitute, die im Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz des Kreditinstitutes tätig sind, sowie bei Anderkonten von befugten Partnern im Gemeinschaftsgebiet, die der Richtlinie 2001/97/EG unterliegen, kann die Identität jedes einzelnen Treugebers nachzuweisen. Die folgenden Voraussetzungen unterliegen der Einzelnachweis ist, wenn der Treuhänder eine unzureichende Vertretung von größeren Mitteln oder einer wechselnden Zusammensetzung der Treuhänder besteht:
	?? 1. der Einelnachweis ist, wenn der Treuhänder eine unzureichende Vertretung von größeren Mitteln oder einer wechselnden Zusammensetzung der Treuhänder besteht:
	?? 2. der Treuhänder gibt eine schriftliche Erklärung ab, daß er entsprechend den Vorschriften vorgenommen hat, dass er die entsprechenden Dokumente aufbewahrt und diese auf Anforderung des Kreditinstitutes vorlegt.

?? Textgegenüberstellung	
?? geltende Fassung:	?? vorges
	<p>vorlegen wird; dies gilt nicht durchgeführte jeweilige Einz sich aus Anderkonten gegen ergebenden Forderung jewe ??</p>
	<p>?? 3. der Treuhänder überr Wochen nach Ablauf eines j vollständige Listen der jeder dies gilt nicht für Klienten, be jeweilige Einzeltransaktion c Anderkonten gegenüber der Forderung insgesamt 15.00(</p>
	<p>?? 4. der Treugeber hat sein Nicht-Kooperationsstaat;</p>
	<p>?? 5. es besteht kein Geldw</p>
	<p>?? (8) Die Anknüpfung einer da Abs. 1 Z 1 oder Transaktion persönliches Erscheinen des Treuhänders nur für Zwecke und nur unter Einhaltung des (Ferngeschäfte):</p>
	<p>?? 1. Die rechtsgeschäftlich elektronisch an Hand einer § 2 Z 3 Signaturgesetz, BGE der Fall, so muss die rechts Finanzinstitutes schriftlich mit diejenige Kundenadresse auf oder Sitz des Kunden angegeben</p>
	<p>?? 2. Dem Kredit- oder Finanz und Adresse, bei juristischen bekannt sein; bei juristischen Sitz der zentralen Verwaltung schriftliche Erklärung abzugeben amtlichen Lichtbildausweise</p>

?? Textgegenüberstellung	
?? geltende Fassung:	?? vorges
	Vertreters oder bei juristisch Organs dem Kredit- oder Fin Vertragsabschlusses vorlieg elektronisch an Hand einer s abgeschlossen wird.
	?? 3. Der Kunde darf seinen Nicht-Kooperationsstaat hat außerhalb des EWR, so ist e anderen Kreditinstitutes, mit Geschäftsverbindung hat, d Sinne der Richtlinie 91/308/I 2001/97/EG identifiziert wur Geschäftsverbindung aufrec Kreditinstitut seinen Sitz in e Drittland den Anforderungen gleichwertige Anforderungen
	?? 4. Es darf kein Geldwäsc bestehen.
	(9) Ist der Kunde ein Kredit- oder F Richtlinie 91/308/EWG in der Fass oder welches in einem Drittland an: Richtlinie gleichwertige Anforderun zur Feststellung der Identität gemä
	(10) Die Kredit- und Finanzinstitute Übermittlungen von Geldbeträgen e Auftrags der Name, die Adresse un Auftraggebers festgestellt wird, un Ausführung an das nächste Empfäl die Informationen über den Auftrag oder Übermittlungskette festgestell
§ 41. (1) Ergibt sich der begründete Verdacht,	§ 41. (1) Ergibt sich der begründete
1. daß eine bereits erfolgte, eine laufende oder eine bevorstehende Transaktion der Geldwäscherei dient, oder	?? 1. daß eine bereits erfolg bevorstehende Transaktion
2. daß der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen gemäß § 40 Abs. 2 zuwidergehandelt hat,	?? 2. daß der Kunde der Ve Treuhandbeziehungen gemä

?? Textgegenüberstellung	
?? geltende Fassung:	?? vorges
	oder
	?? 3. dass der Kunde einer § 278b StGB angehört oder Terrorismusfinanzierung ge
	?? 4. dass bei Überweisung Geldübermittlungen im Geg von einem anderen Kredit- c wurden, die Auftraggeberinfo nicht vollständig enthalten is
so haben die Kredit- und Finanzinstitute die Behörde (§ 6 SPG) hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Klärung des Sachverhalts jede weitere Abwicklung der Transaktion zu unterlassen, es sei denn, daß die Gefahr besteht, daß die Verzögerung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert. Im Zweifel dürfen Aufträge über Geldeingänge durchgeführt werden und sind Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen. Die Kredit- und Finanzinstitute sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, daß diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen; äußert sich die Behörde (§ 6 SPG) bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, so darf die Transaktion unverzüglich abgewickelt werden.	so haben die Kredit- und Finanzinstitu Kenntnis zu setzen und bis zur Klärung Transaktion zu unterlassen, es sei den der Transaktion die Ermittlung des Sa dürfen Aufträge über Geldeingänge Geldausgänge zu unterlassen. Die Kre Behörde zu verlangen, daß diese ents einer Transaktion Bedenken besteh Ende des folgenden Bankarbeitstage abgewickelt werden. Handelt es si Auftraggeberinformation gemäß Z 4 Finanzierungsverdacht vor, so d Verständigung der Behörde erfolgen.
XIV. Aufsicht	XI
§ 69. Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, soweit nicht in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig ist, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbanken - und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothekenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes und des E-Geldgesetzes durch	§ 69. Der Bundesminister für Finanz Bundesgesetzes, des Sparkassenges Landeshauptmann zuständig Einführungsverordnung zum Hypo Hypothekenbankgesetzes, des Pfand Wahrung der Rechte der Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes und des
1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1,	1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs.
2. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1, die im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten tätig werden, nach Maßgabe des § 16 Abs. 1,	2. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. Dienstleistungsfreiheit in ande des § 16 Abs. 1,
3. in einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG, die ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden, nach Maßgabe des § 15 und	3. in einem Mitgliedstaat zugela Gedankenstrich der Richtli betreffenden Mitgliedstaat ha Dienstleistungsfreiheit in Öste
4. in einem Mitgliedstaat niedergelassene Finanzinstitute im Sinne von Art. 1 Z 6 der Richtlinie 89/646/EWG, die im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden, nach Maßgabe des § 17	4. in einem Mitgliedstaat niede Z 6 der Richtlinie 89/646/EW Dienstleistungsfreiheit in Öste
zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.	zu überwachen und dabei auf c funktionsfähigen Bankwesen Bedacht
§ 70	§ 70
	(10) Die FMA kann bei Repräsent Mitgliedstaat oder einem Drittland di sonstigen Informationen einholen u

?? Textgegenüberstellung	
?? geltende Fassung:	?? vorges
	Einhaltung der §§ 1 Abs. 1 und 73, zu Verletzung dieser Bestimmungen hat c
	1. bei Kreditinstituten gemäß ergreifen, 2. bei Kreditinstituten aus Dritt Maßnahmen zu ergreifen und zu informieren.
§ 73 (1) ... (2) Repräsentanzen haben binnen eines Monats der FMA anzugeben:	§ 73 (1) ... (2) Repräsentanzen haben binnen einer 1. Den geplanten Zeitpunkt der 2. die tatsächlich erfolgte Eröffn 3. den oder die Leiter der Repräs 4. ihren Sitz, 5. Änderungen der in Z 1 bis 3 g 6. ihre Schließung.
§ 103. 1. (zu § 2 Z 5) Vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens gilt nur Österreich als Mitgliedstaat.	§ 103. 1. (zu § 1 Abs. 1 Z 20) Berechtigungen zum Betrieb des We Kraft Tretens von § 1 Abs. 1 Z 21 i xxx/2002 auf Grund der GewO besta 2003.
2. (zu § 2 Z 8) Vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens gelten alle Staaten außerhalb Österreichs als Drittländer.	
3. (zu § 2 Z 13) Vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens gilt als ausländisches Kreditinstitut, wer außerhalb Österreichs nach den Vorschriften seines Sitzstaates berechtigt ist, Geschäfte nach § 1 Abs. 1 zu betreiben.	
4. (zu § 2 Z 14) Vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens gilt als ausländisches Finanzinstitut, wer außerhalb Österreichs nach den Vorschriften seines Sitzstaates berechtigt ist, Geschäfte nach § 1 Abs. 2 zu betreiben.	
§ 107.	§ 107. (32) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlic und 22, der Entfall von § 1 Abs. 2 Z 2 Abschnitt, § 39 Abs. 3, die Überschrif 1, § 69 Z 3 bis 5, § 70 Abs. 8, § 73 Ab 4 in der Fassung des Bundesgesetzes E
Artikel II, Glückspielgesetz	
	§ 25 (1) Der Besuch der Spielbank i Identität durch Vorlage eines amtliche amtlicher Lichtbildausweis in diese ausgestellte Dokumente, die mit einen betreffenden Person versehen sind, Unterschrift der Person sowie die aus hat die Identität des Besuchers und d dem diese Identität nachgewiesen w mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Dienstes oder mit Zustimmung der Spi
§ 25 (2)–(5)	§ 25 (2)–(5)
	(6) „(6) Ergibt sich der begründete Ve
	1. dass eine Transaktion des Besuchers
www.parlament.gv.at	2. dass der Kunde einer terroristischen

?? Textgegenüberstellung	
?? geltende Fassung:	?? vorges
	dass eine Transaktion des Besuchers gemäß § 278d StGB dient,
	so hat der Konzessionär unverzüglich diesen Fällen dürfen laufende Transal abgewickelt werden. § 41 Abs. 1 letz BWG, BGBI. 532/1993 in der jewe anzuwenden, dass die dort für Kredit- auf den den Konzessionär anzuwende
	(7) Ergibt sich der begründete Verdach handelt, so hat der Konzessionär Treugebers nachzuweisen. Kommt der er vom Besuch der Spielbank auszuse zu setzen.
	§ 25a. Der Konzessionär hat geeignete Vorbeugung und Verhinderung von zusammenhängen, einzuführen. Weite Personals im Sinne des § 40 Abs. 4 Z
	§ 59 (15) § 25 Abs. 1, 6 und 7 und § Nr. xxx/2002 treten mit ... in Kraft

Artikel III, Kapitalmarktgesetz

§ 12 (3) Die Meldestelle hat ferner	§ 12 (3) Die Meldestelle hat ferner
1.	1.
2. das Bundesministerium für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank regelmäßig über die wahrgenommenen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt sowie unverzüglich aus besonderem Anlass zu unterrichten;	2. das Bundesministerium für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank regelmäßig über die wahrgenommenen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt sowie unverzüglich aus besonderem Anlass zu unterrichten;
3. dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf Daten bestehend auf Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz und auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen zu ermöglichen.	3. der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank den jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf Daten bestehend auf Meldungen gemäß diesem Bundesgesetz und auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen zu ermöglichen.
	§ 19 (10) § 12 Abs. 3 Z 2 und 3 ir xxx/2002 tritt mit in Kraft.